

# Der Arzt mit Umsatzsteuerpflicht?

Die Tätigkeit als Arzt ist grundsätzlich eine unecht umsatzsteuerfreie Tätigkeit. Werden zusätzlich steuerpflichtige Umsätze im Rahmen der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer erzielt, ist zu prüfen; denn nicht alle Umsätze bleiben innerhalb der Kleinunternehmergrenze von 30.000 Euro außer Ansatz. **Von Markus Metzl\***

In der Vergangenheit konnten viele Ärzte (Hauptumsatz) mit einer Nebentätigkeit von weniger als 30.000 Euro Umsatz pro Jahr die bisherige Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer nicht in Anspruch nehmen, da es zu einer Zusammenrechnung der beiden Umsätze kam. Ab dem Veranlagungsjahr 2017 entfällt diese Zusammenrechnung, da bestimmte taxativ aufgezählte steuerfreie Umsätze (ohne Betragsgrenze) bei der Prüfung der Kleinunternehmerbefreiung nicht mehr mitspielen. Dieser Umstand entsteht auf Grund einer Anpassung an das Unionsrecht. Dennoch kann es bei genauerer Betrachtung beim Zusammenspiel von mehreren Einkunftsquellen unter 30.000 Euro (KU-Grenze) und Umsätzen aus einer ärztlichen Tätigkeit zu einer Umsatzsteuerpflicht kommen.

Ab 2017 ist daher zu prüfen, welcher Umsatz in die Kleinunternehmereigenschaft unverändert miteinzubeziehen ist oder nicht. In der nachfolgenden Tabelle (Tab. 1) werden die grundsätzlich steuerbefreiten Umsätze gem. § 6 Abs 1 Z 7 bis 28 UStG in zwei Gruppen geteilt.

Die Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmerumsätze setzt nicht voraus, dass es sich um eine gesonderte Tätigkeit/Beruf beziehungsweise einen eigenständigen Betrieb handelt. Auch sei erwähnt, dass ein einmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze um nicht mehr als 15 Prozent innerhalb eines Zeitraums von fünf Kalenderjahren unbeachtlich ist.

Die folgende Tabelle (Tab. 2) zeigt, neben den ärztlichen Umsätzen, eine Kombination von unterschiedlichen Umsätzen die grundsätzlich unter die 30.000 Euro KU-Grenze fallen, aber dennoch Umsatzsteuerpflicht auslösen können.

Da diese Änderung bereits mit 1.1.2017 in Kraft getreten ist, kann es unter Umständen zur Nachverrechnung von Umsatzsteuer kommen; gegebenenfalls ist der Steuerberater darauf anzusprechen.

Gruppe A	Gruppe B
Umsätze, die unverändert in die Kleinunternehmerprüfung (< 30.000 Euro) miteinzubeziehen sind und die Umsatzsteuerbefreiung als Kleinunternehmer für die Nebentätigkeit verhindern können. Wie z.B.:	Umsätze, die ab dem Jahr 2017 (unabhängig ihrer Höhe) bei der Prüfung einer weiteren Kleinunternehmereigenschaft nicht mehr miteinzubeziehen sind. Unbeachtlich sind daher:
Z 7 Träger der Sozialversicherung, etc.	Z 8 lit d Umsätze mit amtlichen Wertzeichen
Z 8 lit a Kreditgeschäfte	Z 8 lit j Anlagegold
Z 8 lit b Geschäft mit gesetzlichen Zahlungsmitteln	Z 9 lit b Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder
Z 8 lit c Geschäft mit Geldforderungen	Z 9 lit d Glücksspielumsätze
Z 8 lit e Einlagengeschäft	Z 10 Umsätze der Blinden
Z 8 lit f Wertpapiergeschäft	Z 11 Privatschulen
Z 8 lit g Anteile an Gesellschaften	Z 12 Volkshochschulen
Z 8 lit h Übernahme von Verbindlichkeiten	Z 13 Bausparkassenvertreter und Versicherungsvertreter
Z 8 lit i Verwaltung von Sondervermögen	Z 14 Gemeinnützige Vereinigungen
Z 9 lit a Grundstücksumsätze	Z 15 Pflege- und Tagesmütter
Z 9 lit c Versicherungsgeschäfte	Z 17 Wohnungseigentumsgemeinschaften
<b>Z 16 Vermietung und Verpachtung von Grundstücken</b>	Z 18 Kranken- und Pflegeanstalten
	Z 19 Ärzte
	Z 20 Zahntechniker
	Z 21 Lieferung von menschlichen Organen, Blut, Frauenmilch
	Z 22 Krankenbeförderung
	Z 23 Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs- und Erholungsheime
	Z 24 Theater und Museen
	Z 25 Umsätze von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Körperschaften
	Z 26 Lieferung von Gegenständen ohne Vorsteuerabzug
	Z 28 Bank-, Versicherungs- oder Pensionskassenumsätze
Hier kann es zu einem umsatzsteuerlichen Handlungsbedarf kommen.	Diese Umsätze haben keine Auswirkung auf die Kleinunternehmergrenze im Sinne des UStG.

\* Dr. Markus Metzl ist Bereichsleiter Finanzen in der ÖÄK



Kleinunternehmer im Vergleich der Jahre 2016 und 2017					
Ein selbständiger Arzt erzielt im Jahr 2017 folgende Umsätze:	„Einnahmen Arztpraxis-steuerfrei gem. § 6 Abs 1 Z 19 UStG“	Einnahmen z.B. aus Erstellung von Gutachten, Arzneimittelverkauf, Vorträge, etc.	Vermietung einer Eigentumswohnung / Geschäftsraum	Summe	Umsatzsteuerliche Konsequenz
Beispiel I	100.000,-	10.000,-*)	–	110.000,-	*) bis 2016 20% USt-Pflicht; ab 2017 steuerfrei gem. § 6 Abs 1 Z 27 (Optionsmöglichkeit)
Beispiel II	100.000,-	20.000,-*)	20.000,- Vermietung einer Eigentumswohnung	140.000,-	*) bis 2016 20% USt-Pflicht und Vermietung (10%); ab 2017 keine Änderung zu 2016, da die Vermietungsumsätze zur Kleinunternehmergrenze zählen
Beispiel III	100.000,-	20.000,-*)	„20.000,- aber Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten gem. § 6 Abs 1 Z 9 lit a“	140.000,-	*) bis 2016 20% USt und unecht steuerbefreite § 6 Abs 1 Z 16 UStG Vermietungsumsätze 0%; ab 2017 keine Änderung zu 2016, da Vermietungsumsätze zur KU-Grenze zählen
Beispiel IV	120.000,- davon 20.000,- USt-pflichtige Ordinationsumsätze, weil z.B.: kosmetisch	–	„20.000,- aber Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten gem. § 6 Abs 1 Z 9 lit a“	140.000,-	„2016 und 2017 unverändert; der Umsatz aus kosmetischer Tätigkeit iHv 20.000,- aus der Ordination mit 20% USt (obwohl < als KU-Grenze). Die Mieteinnahmen aus Geschäftsräumlichkeiten, steuerbefreit gem. § 6 Abs 1 Z 16 UStG, zählen aber zur KU-Grenze“

alle Beträge in Euro

Tab. 2